

Manfred Witznick

*Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Hochschul-
lehrer – Anmerkung zu Verwaltungsgericht Freiburg,
Urteil vom 8.10.2021, 1 K 2327/19*

Der vom Verwaltungsgericht Freiburg entschiedene Rechtsstreit betrifft die Klage eines Hochschullehrers gegen seine Hochschule auf Anrechnung einer Lehrveranstaltung auf seine Lehrverpflichtung.

Der Kläger verlangt die volle Anrechnung der Lehrveranstaltung auf seine Lehrverpflichtung. Die Veranstaltung war über eine zweiwöchige Dauer nicht hinausgekommen und ist jedenfalls ab der dritten Vorlesungswoche von keinen Studierenden mehr besucht worden. Dem waren nach Angaben von Beteiligten Differenzen über die Anforderungen der Lehrveranstaltung vorausgegangen.

I. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg

Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Ergebnis stattgegeben. Es hat die Anrechnung der streitbefangenen Lehrveranstaltung auf das Lehrdeputat des Klägers in erster Linie auf die Annahme gestützt, dass in der hier anwendbaren Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Baden-Württemberg nähere Bestimmungen darüber fehlen, „wann genau eine Vorlesung oder Übung als erbracht gilt“ und hieraus aus „allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen“ die Notwendigkeit einer Anrechnung auch dann abgeleitet, wenn die Lehrveranstaltung nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt wird. Da es sich bei der Regelung des § 3 Abs. 2 Lehrverpflichtungsverordnung um eine solche zur Arbeitszeit handele, würden sonst der Vorbereitungsaufwand und eine bis zum Ausbleiben von Teilnehmern tatsächlich erbrachte Lehrleistung „unter den Tisch fallen“.¹

Die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts fehlenden Regelungen in der Lehrverpflichtungsverordnung betreffen nicht nur den Fall, dass der Hochschullehrer dienstunfähig erkrankt und dadurch an der Dienstleistung gehindert ist,² sondern auch den hier einschlägigen Fall, dass die Lehrveranstaltung – aus welchem Grund auch immer – von wenigen oder keinen Teilnehmern besucht wird. Habe der Hochschullehrer eine mit den maßgebli-

chen Gremien abgestimmte Vorlesung angeboten, die sich innerhalb der Bandbreite des zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags der Hochschule typischerweise erforderlichen Lehrangebots hält,³ sich also zur rechten Zeit am rechten Ort bereitgefunden, zu lehren, habe er seine Lehrverpflichtung in zeitlicher Hinsicht vollständig erbracht. Diese Anforderungen habe der Kläger mit der Vorlesung „C.“ ersichtlich erfüllt. Wie bei anderen Beamten auch, die ihre Dienstleistung nur erbringen können, wenn Publikum erscheint, ändere das Ausbleiben von Publikum nichts daran, dass Arbeitszeit zurückgelegt wird.

Nicht gefolgt werden könne daher der Rechtsauffassung des Beklagten, die Lehrverpflichtung werde nicht schon durch das Anbieten einer Veranstaltung erfüllt, vielmehr müsse die angebotene Veranstaltung auch stattfinden, so dass eine Lehrveranstaltung nicht anzurechnen sei, die mangels ausreichender Teilnehmerzahl gar nicht zustande komme. Dies folge nicht, wie der Beklagte meint, aus dem Wortlaut von § 46 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG), wonach Lehrveranstaltungen „abzuhalten“ sind. Auch wenn diese Formulierung für sich genommen durchaus im Sinne einer durchgehenden Aktivität des Lehrenden verstanden werden kann, habe dergleichen in den einschlägigen Vorschriften der LVVO keinen Niederschlag gefunden. Vor allem spräche entscheidend gegen ein solches Normverständnis, dass Vorgaben dazu fehlen, welche Teilnehmerzahl noch als ausreichend zu betrachten ist, um eine Vorlesung als „abgehalten“ zu verstehen. Würde eine Vorlesung wegen des Ausbleibens von Teilnehmern beispielsweise kurz vor Ende des Semesters abgebrochen und deshalb – so das Verständnis des Beklagten – auf die Lehrverpflichtung des Hochschullehrers nicht angerechnet, müsste dieser in dem darauffolgenden Semester zusätzliche Lehrverpflichtungen übernehmen, ohne dass er im laufenden Semester im gleichen Umfang mehr Zeit auf seine andere Dienstpflicht, die eigene Forschung, hat verwenden können. Damit würde sich das Verhältnis

1 Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau), Urteil 8. Oktober 2021 – 1 K 2327/19 –, juris, Rn. 24. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

2 Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil 14. Dezember 2020 – 11 K

1503/19 –, juris, Rn. 33 ff.),

3 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss 11. Dezember 2002 – DL 17 S 9/02 –, juris, Rn. 4

der beiden Dienstpflichten Forschung und Lehre signifikant zu Lasten der Forschung verschieben.

Hinzu komme, dass der Hochschullehrer es nur in gewissem Umfang selbst in der Hand hat, ein Ausbleiben von Teilnehmern zu verhindern. Vielmehr könne er gezwungen sein, eine Veranstaltung anzubieten, die bei den Studenten keinen Anklang findet, etwa weil sie zwar im Studienplan enthalten ist, aber nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen einer hierauf bezogenen Prüfung für den Fortgang des Studiums keine Bedeutung hat. In einer solchen Situation müsse der Hochschullehrer die Vorlesung gewissenhaft vorbereiten und beginnen, auch wenn von vornherein mit dem Ausbleiben von Teilnehmern im Laufe des Semesters gerechnet werden muss.

Nach alledem lasse sich eine von der Vollenrechnung abweichende Regelung – etwa in Gestalt einer Teilanrechnung wie sie die Hochschule im Laufe des Verwaltungsverfahrens erwogen hat – der LVVO im Wege der Auslegung auch nicht mit Blick auf die Formulierung des § 46 Abs. 2 Satz 1 LHG entnehmen. Sollte der Beklagte eine Vollenrechnung für unangemessen halten, stehe es ihm in seiner Eigenschaft als Gesetz- oder Verordnungsgeber frei, eine Regelung zu treffen.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 124a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, die daraufhin eingelegt wurde.

II. Würdigung

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Ihr liegt eine fehlerhafte Interpretation der einschlägigen Lehrverpflichtungsverordnung sowie daraus abgeleiteten unzutreffenden Schlussfolgerungen zugrunde.

Das Verwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass in der Lehrverpflichtungsverordnung nähere Bestimmungen dazu fehlen, „wann genau eine Vorlesung oder Übung als erbracht gilt“⁴ und hält sich deshalb für befugt, „in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung“ auf „allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze zurückzugreifen“.⁵

Diese Vorgehensweise ist in mehrfacher Hinsicht methodisch problematisch. Zum Einen wird nicht begründet, warum das Verwaltungsgericht nur eine „ausdrückliche“ Regelung in der Lehrverpflichtungsverordnung als eine relevante Rechtsregelung ansieht und des-

halb insoweit eine Regelungslücke identifiziert, die es zum Ändern sodann mit dem Rückgriff auf „allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze“ schließen zu müssen glaubt.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts besteht das von ihm für diese Regelungsmaterie angenommene Schweigen des Verordnungsgebers nicht und damit auch keine zu schließende Regelungslücke.

Der Umstand, dass eine bei der Auslegung von Normen bestehende Einzelfrage in einer Norm nicht „ausdrücklich“ einer Regelung zugeführt wird, lässt für sich genommen noch nicht den Schluss zu, dass es an einer diesbezüglichen Regelung „mangelt“. Vielmehr ist zunächst anzustreben, mit den üblichen Auslegungsmethoden den objektivierten Willen des Normgebers zu ermitteln.

Bei der Auslegung von Rechtsverordnungen ist dabei in erster Linie deren Ermächtigungsgrundlage in den Blick zu nehmen, um den dort zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen zu erkunden.

Rechtsgrundlage für die Lehrverpflichtungsverordnung ist die auch in deren Rubrum aufgeführte Vorschrift des § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG. Danach ist in der Verordnung „der Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals“ unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren zu regeln. Hierbei handelt es sich um eine komplexe Materie, die sich nicht darauf reduzieren lässt, sie durch inhaltliches oder zeitliches Aufaddieren einzelner Teilaufgaben aufzuspalten. Regelungszweck der Lehrverpflichtungsverordnung ist nicht, wie das Verwaltungsgericht meint, vorrangig die Organisation der Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals, sondern in erster Linie die Gewährleistung und Sicherstellung des gesetzlich normierten Ausbildungsauftrages der Hochschulen. Die Verordnung dient damit der Erfüllung der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebenden Rechtspflichten der Hochschulen insbesondere auf vollständige Ausschöpfung der Lehrkapazität.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Lehrverpflichtungsverordnung ist dabei zu berücksichtigen, dass gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 LHG die Hochschullehrer die ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zwar selbständig wahrnehmen. Dabei sind sie nach § 46 Abs. 2 Satz 1 LHG im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen aber verpflichtet,

4 Verwaltungsgericht Freiburg, a.a.O. Rn. 19

5 Verwaltungsgericht Freiburg, a.a.O. Rn. 20

Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Zur Konkretisierung dieser Verpflichtungen hat der Gesetzgeber in zulässiger Weise eine Verordnungsermächtigung erlassen.⁶

§ 46 Abs. 2 Satz 1 LHG legt dabei die Verpflichtung fest, Lehrveranstaltungen *abzuhalten*, nicht etwa nur *anzubieten*. In Umsetzung dieser, das gesetzliche Gebot der vollständigen Kapazitätsausschöpfung umsetzenden, Vorgabe konkretisiert die Lehrverpflichtungsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtung für die verschiedenen Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 LVVO bestimmt, dass eine Lehrveranstaltungsstunde ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters (Semesterwochenstunden) umfasst.⁷ Nachdem die nach § 29 Abs. 4 LHG festzusetzende Vorlesungszeit regelmäßig 14/15 Wochen beträgt, setzt die Erfüllung der dort vorgegebenen Anzahl an Semesterwochenstunden schon begrifflich deren tatsächliche Durchführung in dem genannten Zeitraum voraus. Dies beinhaltet z.B. für den Typus des Standardangebots regelmäßig durchgeführter Lehrveranstaltungen die ordnungsgemäß durchgeführte wöchentliche Abhaltung der Lehrveranstaltung während der gesamten Vorlesungszeit. Falls hiervon abweichend für die Erfüllung des Lehrdeputats geringere inhaltliche und zeitliche Anforderungen gestellt werden sollen, bedürfte dies einer ausdrücklichen Regelung in der Verordnung, die hier fehlt.

Die – soweit ersichtlich einzige im Bundesvergleich – einschlägige diesbezügliche Regelung enthält § 13 Abs. 3 Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Berlin, worauf sich der Kläger ausdrücklich bezogen hatte. Danach müssen auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallene Lehrveranstaltungen nicht nachgeholt werden. Diese Regelung beschränkt sich aber auf das Land Berlin und bringt insoweit deren gesetzgeberisches Ermessen für das dortige landesrechtliche Hochschulrecht zum Ausdruck. Folgerungen für das Land Baden-Württemberg und die anderen Bundesländer können hieraus nicht abgeleitet werden. Im Gegenteil zwingt die Nichtaufnahme einer vergleichbaren Bestimmung in die anderen Lehrverpflichtungsverordnungen zu dem Schluss, dass dort keine diesbezügliche Ausnahme zugelassen ist.

Zusätzlich belegt wird diese Sichtweise durch Äußerungen des zuständigen Ministeriums im Nachgang zu einer Prüfung des Rechnungshofes des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2005. Dort findet sich folgende Aussage des Rechnungshofes:

„3.3.8 Anrechnung ausgefallener Veranstaltungen.

In einzelnen Fällen wurden Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet, die mangels ausreichender Teilnehmerzahlen gar nicht zustande kamen. Eine Erfüllung der Lehrverpflichtung tritt jedoch nicht schon durch das Anbieten einer Veranstaltung ein, sondern setzt voraus, dass die angebotene Veranstaltung auch stattfindet.“⁸

In der unter Nummer 6 der Denkschrift aufgeführten „Stellungnahme des Ministeriums“ heißt es u.a.:

„Das Ministerium schließt sich der Kritik des RH an der Praxis der Anrechnung von Lehrveranstaltungen hinsichtlich der Mehrzahl der gerügten Fehler an. Nicht einverstanden ist das MWK allerdings mit der Auffassung des RH, dass Doktorandenseminare und Graduiertenkollegs nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden dürfen.“

Daraus ergibt sich, dass das Ministerium als Verordnungsgeber die in diesem Zusammenhang geäußerte Rechtsauffassung des Rechnungshofes teilt. Somit geht es hier nicht etwa nur um eine – unmaßgebliche – persönliche Meinungsäußerung der Rechnungsprüfer, sondern um die authentische⁹ und damit verbindliche¹⁰ Interpretation der Verordnung durch das Land in seiner Eigenschaft als Verordnungsgeber und damit „Autor“ und Urheber der Norm. Diese authentische Interpretation wird auch durch die Reaktion der Landesregierung und die weitere parlamentarische Debatte belegt.¹¹

Umso mehr muss erstaunen, dass das Verwaltungsgericht trotz ausdrücklichen Hinweises der Beklagten und Übergabe der Dokumente diesen Einwand schlicht übergangen und in seiner Entscheidung nicht gewürdigt, geschweige denn berücksichtigt hat.

Damit steht fest, dass das Land die vom Rechnungshof formulierte Interpretation der Lehrverpflichtungsverordnung mit der Folge der Nichtanrechnung nicht durchgeführter Lehrveranstaltungen auf das Lehrdepu-

6 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil 23. Mai 2006, - 4 S 1957/04-, juris, Rn. 23

7 Ebenso z.B. § 1 a Abs. 1 LVV NRW, eine vergleichbare Bestimmung findet sich in fast allen Verordnungen der Bundesländer.

8 Denkschrift des Rechnungshofes 2005 über die „Wahrnehmung der Lehre an den Universitäten (Beitrag Nr. 27)“.

9 vgl. dazu Droste-Lehnen, Die authentische Interpretation, 1990. Eine solche kann auch zur Eingrenzung einer Gesetzesauslegung

durch Richterrecht dienen (S. 20)

10 Die Verbindlichkeit der authentischen Interpretation wird regelmäßig nur bei einer – hier nicht einschlägigen – rückwirkenden Auslegung einer Norm problematisiert.

11 <https://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/ergebnisberichte/236879/238278.html> (letzter Zugriff am 02.12.2022)

tat gebilligt hat und diese somit auch seinem eigenen Willen und Verständnis als Ordnungsgeber entsprach und entspricht. Nachdem der Ordnungsgeber auch in der Folgezeit keine Veranlassung gesehen hat, in die Lehrverpflichtungsverordnung die diesbezüglichen aus Sicht des Verwaltungsgerichts weitergehenden klarstellenden Regelungen aufzunehmen, ist davon auszugehen, dass er an seiner Rechtsauffassung festhält.

Die zwingende Folge ist, dass die vom Verwaltungsgericht gesehene Regelungslücke in der Lehrverpflichtungsverordnung nicht existiert, sodass auch für deren vermeintlich erforderliche Schließung durch das Verwaltungsgericht kein Raum ist.

Den Gerichten ist es wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG verwehrt, sich über eine bewusst getroffene Entscheidung des Gesetz- oder Ordnungsgebers durch z.B. Rückgriff auf „*allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze*“ hinwegzusetzen. Das gilt auch, soweit dieser bewusst von einer inhaltlichen Regelung absieht. Letztere Variante betrifft beispielsweise die Arbeitszeitregelungen bei Hochschullehrern.

Das Verwaltungsgericht verkennt, dass dem von ihm vorgenommenen Rückgriff „*auf allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze*“¹² im Hochschulbereich rechtliche Hürden entgegenstehen.

So sind nach § 45 Abs. 2 Satz 2 LHG die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit auf Hochschullehrer nicht anwendbar. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus auch darauf verzichtet, im Landeshochschulgesetz oder in darauf fußenden Verordnungen eigenständige Bestimmungen über die Arbeitszeit der Hochschullehrer zu treffen. Solche Regelungen würden – ihre generelle Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit hier einmal unterstellt – ohnehin nur dann Sinn machen, wenn sie nicht nur die Lehrleistungen, sondern auch die anderen den Hochschullehrern übertragenen in § 46 Abs. 1 LHG aufgelisteten Dienstaufgaben erfassen und regeln.

Von daher ist die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei der Lehrverpflichtungsverordnung handele es sich um eine Regelung der Arbeitszeit, in dieser Absolutheit unscharf und führt zu falschen Schlussfolgerungen.

Für diese weiteren Dienstaufgaben nach § 46 Abs. 1 LHG hat der Gesetz- und Ordnungsgeber jedoch ebenfalls keine Regelungen getroffen. Dabei sind diese durchaus arbeits- und zeitintensiv. So ist beispiels-

weise mit den regelmäßig gestellten Drittmittelanträgen für Forschungsvorhaben häufig sehr viel Aufwand verbunden, der sich im Falle einer Ablehnung ggf. als mehrmonatige Fehlinvestition erweisen kann. Ebensowenig wird die zeitintensive Mitarbeit der Hochschullehrer in Berufungskommissionen bei der Besetzung von Professorenstellen als Arbeitszeit „*verbucht*“. Auch diese Tätigkeit kann sich als vergeblich herausstellen, wenn Gelistete den Ruf ablehnen oder die Berufsliste aus sonstigen Gründen „*platzt*“. Schließlich werden auch die zahlreichen oft sehr zeitintensiven Diskussionen in diversen Hochschulgremien und Ausschüssen über die Neufassung oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen, Zulassungssatzungen, Lehr- und sonstigen Evaluationen, diversen weiteren Satzungen, Richtlinien etc. nicht gesondert als Arbeitszeit erfasst. In allen diesen Fällen ist die Bewertung der Tätigkeit und der eingesetzten Arbeitszeit nicht davon abhängig, ob der damit angestrebte „*Erfolg*“ eintritt.

Von daher ist kein Grund erkennbar, warum es notwendig sein soll, speziell und nur bei den Lehraufgaben zur Vermeidung, dass eine Tätigkeit „*unter den Tisch fällt*“, eine darauf gerichtete Tätigkeit auch dann als vollzogen zu klassifizieren, wenn der damit angestrebte Erfolg gerade nicht eingetreten ist.

Für die vom Verwaltungsgericht geforderte Berücksichtigung einer von ihm ansonsten offenbar als „*nutzlos*“ angesehenen Arbeitszeit bei der Vorbereitung einer Lehrveranstaltung gibt es im Übrigen auch keinerlei sachliche Gründe. Diese Arbeitszeit wird ja tatsächlich berücksichtigt. Der Dienstherr verlangt keine Nacharbeit, schon gar nicht steht eine wie vom Verwaltungsgericht als – abgelehnte - Option erörterte Kürzung der Bezüge wegen Fernbleibens vom Dienst zur Debatte.

Auch der in diesem Zusammenhang vom Verwaltungsgericht gezogene Vergleich mit einem krankheitsbedingtem Ausfall einer Lehrveranstaltung vermag die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht zu stützen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat die Lehrverpflichtungsverordnung dabei nur unter dem Gesichtspunkt eines krankheitsbedingtem Ausfalls einer Lehrveranstaltung in den Blick genommen.¹³ Tatsächlich entbindet eine zu Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung grundsätzlich von den dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten. Im vorliegenden Fall geht es aber darum, ob von den – im konkreten Fall dienstfähigen – Lehrenden

12 Verwaltungsgericht Freiburg, a.a.O. Rn. 20

13 Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil 14. Dezember 2020 – 11 K

ein unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Studierenden entstandenes Lehrangebot verlangt werden kann.

Im Ergebnis verlangt das Verwaltungsgericht, dass auch eine nicht zustande gekommene oder frühzeitig abgebrochene Lehrveranstaltung in vollem Umfang auf das Lehrdeputat angerechnet werden muss. Dieses Postulat lässt sich aus den genannten Gründen aus der Lehrverpflichtungsverordnung in der hier maßgeblichen Auslegung nicht ableiten. Vor diesem Hintergrund hätte das Verwaltungsgericht die Verordnung als insoweit nicht von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt bewerten müssen, was jedoch – aus seiner Sicht konsequenterweise – unterblieben ist.

Eine solche rechtliche Einschätzung wäre indessen nicht gerechtfertigt. Bei der näheren Ausgestaltung der hochschulrechtlichen Vorschriften ist dem Gesetzgeber unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, von dem bei der Lehrverpflichtungsverordnung in zulässiger Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Diese Ermächtigung beinhaltet auch die Befugnis, in der Lehrverpflichtungsverordnung Regelungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Erfüllung der Dienstaufgaben als erfüllt gilt mit der Folge, dass die entsprechende Lehrveranstaltung auf das Deputat des zur Lehre verpflichteten Angehörigen des wissenschaftlichen Personals angerechnet werden kann. Wie oben ausgeführt, ordnet die Lehrverpflichtungsverordnung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur „Abhaltung“ einer Lehrveranstaltung auch deren Durchführung an.

Diese Verpflichtung ist auch sachgerecht. Denn es geht hierbei darum, der in § 2 Abs. 1 Satz 2 LHG normierten Ausbildungsverpflichtung der Hochschulen nachzukommen.

Allerdings trifft es natürlich zu, dass Aufwendungen für die Vorbereitung einer Lehrveranstaltung, die – aus welchen Gründen auch immer – letztlich nicht auf das Lehrdeputat angerechnet wird, aus Sicht des Lehrenden jedenfalls teilweise als vergeblich empfunden werden. Dies stellt aber wie auch die oben angeführten Beispiele deutlich machen bei den Dienstaufgaben der Hochschullehrer eine dem Wissenschaftsbetrieb immanente und ihn prägende Erscheinung dar. Der Normgeber muss daher auch bei der Ausgestaltung der Lehrver-

pflchtigungsverordnung nicht gewährleisten, dass sämtliche Tätigkeiten in diesem Zusammenhang als „erfolgsorientiert“ verbucht werden können. Dies ist wie oben ausgeführt ebensowenig bei den anderen Dienstaufgaben der Hochschullehrer der Fall und konsequente Folge der Befreiung der Hochschullehrer von den beamtenrechtlichen Arbeitszeitvorschriften. Dieser Verzicht auf arbeitszeitorientierte Detailregelungen trägt zum einen der besonderen verfassungsrechtlich gewährleistenden Rechtsstellung der Hochschullehrer als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit Rechnung und soll nicht zuletzt deren Unabhängigkeit sichern. Auf der anderen Seite begrenzt sie im Interesse der Sicherstellung der Grundrechte der weiteren Beteiligten (weiteres wissenschaftliches Personal der Fakultät und Studierende) einseitige Handlungsspielräume und fordert Kooperation ein.

Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Lehrverpflichtung sind im Ergebnis neben den Rechten des betroffenen Hochschullehrers auch die Rechte der Studierenden und deren Anspruch auf Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre nach näherer Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen in den Blick zu nehmen. Diese sich durch „Wechselwirkung“ bei konkurrierenden Verfassungsrechtsgut aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebenden Grenzen sind durch konkrete Abwägung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsprinzips herauszuarbeiten.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 23.05.2006¹⁴ betreffend das Normenkontrollverfahren zur Erhöhung der Lehrverpflichtung für Professoren die verschiedenen dabei zu berücksichtigenden Aspekte dargestellt:

„In diesem Sinne grenzt die beamtenrechtliche Lehrverpflichtung des Hochschullehrers, deren Ausgestaltung in der Lehrverpflichtungsverordnung den Umfang der in der Lehre regelmäßig zu erbringenden Dienstaufgaben konkretisiert, das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Rahmen des Ausbildungsbetriebs der Universität notwendigerweise ein (BVerfGE 54, 173, 193; BVerwG, Urteil vom 08.02.1980, BVerwGE 60, 25, 48; Wendt, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl., Art. 5 RdNr. 105 „Lehrverpflichtung“).

Hier überschneiden sich zwei verschiedene Interessen- und Rechtskreise, die beide grundrechtsrelevant sind: einerseits die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch

¹⁴ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil 23. Mai 2006 – 4 S 1957/04 –, juris

der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung und andererseits die nicht allein durch das Dienstrecht, sondern zugleich durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals. Beide stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Einschränkungen des Zulassungsrechts hängen wesentlich davon ab, welche Lehrverpflichtungen dem Lehrpersonal abverlangt werden; Festlegungen dieser Lehrverpflichtungen führen zugleich zu einer Reglementierung der Arbeitszeit und Arbeitsweise des wissenschaftlichen Personals im Rahmen des Ausbildungsbetriebs der Universität (BVerfGE 54, 173, 192), wobei vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit der Professoren deren Lehrverpflichtung wiederum nicht generell übermäßig oder für den einzelnen unverhältnismäßig sein darf (BVerwG, Urteil vom 08.02.1980, a.a.O.; Oppermann, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, a.a.O., § 145 RdNr. 40)¹⁵.

Diese Notwendigkeit einer sachgerechten Abwägung widerstreitender Interessen hat das Verwaltungsgericht verkannt. Es hat vielmehr einseitig nur die dem Hochschullehrer drohenden Nachteile und Einschränkungen betrachtet und geht hierbei zudem noch von unzutreffenden Annahmen aus.

So fällt der Vorbereitungsaufwand für eine nicht abgehaltene Lehrveranstaltung entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts keineswegs „unter den Tisch“. Wie auch die streitbefangene Lehrveranstaltung des Klägers, die bereits in einem vorangegangenen Semester durchgeführt worden war, finden jedenfalls die Standardveranstaltungen regelmäßig statt, sodass der jeweilige Vorbereitungsaufwand deutlich herabgesetzt ist. Ebenso entbehren die Vermutungen des Verwaltungsgerichts über eine dem Hochschullehrer aufgezwungene Veranstaltung, „die bei den Studenten keinen Anklang findet“,¹⁶ jeglicher Grundlage. Seit der Umsetzung der Bologna-Reform gibt es in den Studiengängen praktisch keine Lehrveranstaltung mehr, die „für den Fortgang des Studiums keine Bedeutung hat“ und deren Abhaltung dem Hochschullehrer aufgezwungen wird.

Nimmt man für die konkrete Durchführung einer Lehrveranstaltung lediglich die Vorstellungen und Inter-

essen des anbietenden Hochschullehrers als Maßstab, würden zwangsweise zahlreiche Veranstaltungen mangels Nachfrage ausfallen. Müsste auch für diese gleichwohl das volle Lehrdeputat angerechnet werden, wäre der Ausbildungsauftrag der Hochschulen nicht zu gewährleisten. Der Staat müsste dann zusätzliche Steuergelder aufbringen, um beispielsweise über Lehraufträge das nach den Studien- und Prüfungsordnungen geforderte ordnungsgemäße Lehrangebot sicherzustellen. Von daher ist es notwendig und kann vorausgesetzt werden, dass die Hochschullehrer bei der ihnen grundsätzlich in Eigeninitiative überantworteten persönlichen Lehrplanung auch die rechtlichen und sachlichen Vorgaben der Lehrinheit sowie die Bedürfnisse der Studierenden in den Blick nehmen, denen die Studierfreiheit eingeräumt ist. Dies verkennt das Verwaltungsgericht, wenn es für ausreichend erachtet, dass „der Hochschullehrer eine mit den maßgeblichen Gremien abgestimmte Vorlesung angeboten (hat), die sich innerhalb der Bandbreite des zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags der Hochschule typischerweise erforderlichen Lehrangebots hält“.¹⁷ Vielmehr bedingt dies insbesondere auch eine Verpflichtung der Lehrenden zur „Fairness“¹⁸ gegenüber den studentischen Interessenten an der Veranstaltung.

Eine Lehrveranstaltung, die nicht durchgeführt oder wegen Differenzen mit den Interessenten schon nach kurzer Zeit ohne Teilnehmer bleibt, kann daher im Ergebnis nicht auf das Lehrangebot angerechnet werden. Dies schließt andererseits jedoch nicht aus, dass eine Anrechnung erfolgen kann, sollte beispielweise in einem fortgeschrittenem Stadium trotz Abbruch eine Anrechnung der Studienleistung für die Studierenden möglich sein.

Manfred Witznick ist Rechtsanwalt in Konstanz. Zuvor war er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2016 in der Wissenschaftsverwaltung tätig, hauptsächlich als Justitiar der Universität Konstanz. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Beratung von Hochschulen in hochschul- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

15 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, a.a.O., juris, Rn. 32

16 Verwaltungsgericht Freiburg, a.a.O. Rn. 24

17 Verwaltungsgericht Freiburg, a.a.O. Rn. 22

18 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss 11.

Dezember 2002,- 4 DL 17 S 9/02 -, juris, Rn. 4